

Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik
Vom 12. Dezember 2012
StAnz. S. 110

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21.01.2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 22. November 2012, Az.: 03/02/03/06/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er zielt darauf ab, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse sowie Methoden- und Forschungskompetenzen zu vermitteln, um die Studierenden zu befähigen, wirtschaftspädagogische, wirtschaftswissenschaftliche und fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik bereitet auf eine künftige Berufstätigkeit im berufsbildenden Schulwesen, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der beruflichen Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft, in Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement und Bildungspolitik vor. Er befähigt seine Absolventinnen und Absolventen dazu, die umfassenden komplexen Tätigkeiten in der beruflichen Bildung sowie in der Personalentwicklung kompetent und zukunftsorientiert zu erfüllen. Zudem kann der Masterstudiengang auch zu Tätigkeiten in der akademischen Lehre und Tätigkeiten der berufs- und wirtschaftspädagogischen und fachdidaktischen Forschung befähigen und damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen legen.

Dazu vermittelt der Studiengang vertiefende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und des gewählten Schwerpunktfaches („Unternehmensrechnung/Controlling“ oder „Allgemeines Fach“) sowie in den Berufswissenschaften (Wirtschaftspädagogik).

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik kann zugelassen werden, wer

a) einen Bachelorabschluss in Wirtschaftspädagogik oder

b) einen fachlich gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt hat,

c) ein mindestens vierwöchiges Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum absolviert hat und

d) die wirtschaftspädagogischen Module im vorausgegangenen Studiengang mindestens mit der Durchschnittsnote 3,0 abgeschlossen hat. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Halbsatz, insbesondere im Fall von Studiengängen, die nicht modularisiert sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gem. Absatz 1 b) müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist anhand eines positiven Äquivalenzbescheides nachweisen, dass sie über Leistungen aus ihrem vorangegangenen Studiengang verfügen, die den wirtschaftspädagogischen Modulen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität äquivalent sind. Die Äquivalenzprüfung erfolgt auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Einreichung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter hören. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Äquivalenzprüfung schriftlich mit.

(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 2 Satz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung und der Bildungsausländersatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Absatz nehmen mit der Durchschnittsnote aller bis zum Bewerbungsschluss ausgewiesenen abgeschlossenen wirtschaftspädagogischen Module bzw. der äquivalenten Leistungen entsprechend Absatz 2 am Auswahlverfahren teil. Die Durchschnittsnote dieser Module oder der äquivalenten Leistung muss mindestens 3,0 betragen. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird, das die Anforderungen gemäß Abs. 1 Buchstabe d) erfüllt. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH 3 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(7) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in der Regel im Wintersemester begonnen. Eine Zulassung zum Sommersemester ist grundsätzlich möglich, sofern noch Studienplätze verfügbar sind; es wird jedoch eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester empfohlen.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen und
2. der Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 30 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 60 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.

(3) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit nicht spätestens vor Abschluss des achten Fachsemesters, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und das Praktikum des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließ-

lich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls über die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveran-

staltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen

(10) Die besonderen Anforderungen für Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(11) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(12) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Schulpraktikum /Betriebspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist von der Wahl des Schwerpunktes abhängig; exemplarisch für den Schwerpunkt Unternehmensrechnung/Controlling beträgt der Gesamtumfang :

30 SWS in den Pflichtmodulen und 23-27 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- | | |
|---|--------|
| 1. das Kernfach Wirtschaftswissenschaften sowie die dazugehörige Fachdidaktik | 38 LP |
| 2. das Schwerpunktfach sowie die dazugehörige Fachdidaktik | 42 LP |
| 3. die Wirtschaftspädagogik sowie das dazugehörige Praktikum | 24 LP |
| 4. die Masterarbeit | 16 LP. |

(3) Folgende Schwerpunktfächer werden angeboten:

1. Unternehmensrechnung/Controlling,
2. Mathematik,
3. Wirtschaftsinformatik,
4. Sozialwissenschaften,
5. Englisch,
6. Deutsch,
7. Italienisch,
8. Spanisch,
9. Französisch,
10. Sport,
11. Evangelische Religionslehre,
12. Katholische Religionslehre,
13. Recht.

Das Schwerpunktfach aus dem vorausgegangenen Studiengang ist fortzuführen.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Schulpraktikum/Betriebspraktikum zu absolvieren, das auch in Form von Teilpraktika erbracht werden kann. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, ist der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss für Entscheidungen der Ordnung zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung an, unter ihnen sollen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftspädagogik sein, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Be-

richt ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung (§ 3 Abs. 1) wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis-3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist einmalig im ersten Semester der Einschreibung in den Masterstudiengang innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat und
3. eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde; über Ausnahmen im begründeten Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Nichtzulassung zur Masterprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemacht. Nach Ablauf der

Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel. Termine für Modulprüfungen in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten oder Präsentationen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden sowie mit dem Prüfungsausschuss festgesetzt.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel bis zu sechs Wochen, in Ausnahmefällen bis zu acht Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen

und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und-teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

8) Jeder schriftlichen Studien- und Prüfungsleistung ist (mit Ausnahme von Klausuren) eine schriftliche Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschung und Täuschungsversuche zu überprüfen.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Masterarbeit kann in jedem der in § 6 Abs. 2 Nr. 1-3 genannten Bereiche mit Ausnahme des Praktikums angefertigt werden. Soll die Masterarbeit im Kernfach

Wirtschaftswissenschaften oder im Schwerpunktfach gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 angefertigt werden, so ist dies vor Beginn des Masterseminars (Modul 2.04) der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden und drei Versuchspersonenstunden im Bereich Wirtschaftspädagogik nachgewiesen werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag ist spätestens 4 Wochentage vor dem Abgabetermin versehen mit einer schriftlichen Begründung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Auf die Fristsetzung in § 4 Abs. 4 wird hingewiesen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der in Satz 2 genannten Frist ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note für die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

(4) Für die Bildung von Fachnoten (1. Wirtschaftswissenschaften, 2. Schwerpunktfach, 3. Wirtschaftspädagogik) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Der Studierende erhält einmal im Studium die Möglichkeit des Wechsels einer Wahlpflicht-Modulprüfung nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen. Der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modul-Prüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechsellmöglichkeit nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen des § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden

Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abgelegt werden, jedoch nicht später als ein Jahr und sechs Monate nach dem erstmaligen Nichtbestehen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürfti-

gen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Fachnoten, der Masterarbeit, und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Im Zeugnis werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System angegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M.Sc.) bekundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2012

Die Dekanin / Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas Roth

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Inhaltsverzeichnis zum Anhang

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften
 - a. Kerntheorien und Kernmethoden
 - b. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften
 - c. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
 - i. Accounting and Taxation
 - ii. Finance
 - iii. Information and Logistics
 - iv. International Management and Marketing
 - d. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung
2. Wirtschaftspädagogik
3. Schwerpunktfach
 - a. Unternehmensrechnung/Controlling
 - b. Mathematik
 - c. Wirtschaftsinformatik
 - d. Sozialwissenschaften
 - e. Englisch
 - f. Deutsch
 - g. Italienisch
 - h. Spanisch
 - i. Französisch
 - j. Sport
 - k. Evangelische Religionslehre
 - l. Katholische Religionslehre
 - m. Recht

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

a. Kerntheorien und Kernmethoden

Pflichtmodul

Modul: Kerntheorien und Kernmethoden							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kerntheorien und Kernmethoden I: Personalplanung und -führung	V	1	WP	2	6		Klausur (60 Minuten)
Kerntheorien und Kernmethoden II: Entscheidungstheorie	V	1	WP	2	6		Klausur (60 Minuten)

Kerntheorien und Kernmethoden III: Führungskompetenz	PrS	1	WP	2	6		Klausur (60 Minuten) und mündliche Mitarbeit
Tätigkeit als Tutor bzw. Tutorin	PÜ	1	WP	2	6		Lehrprobe
Statistik II	V/Ü	1 oder 2	P*	5	6		Klausur (60 Minuten)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				7	12		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

* Pflicht für Studierende, die Statistik II noch nicht im Bachelorstudiengang besucht haben.

b. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

Pflichtmodul

Modul 2.03 „Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1.a) Aktuelle Probleme der betrieblichen Aus- und Weiterbildung	SE	4	WP	2	6	
1.b) Konstruktionen in den außerschulischen Lernorten	Ü	4	WP	2	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung
2.a) Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lern- prozessen	SE	4	WP	2	6	
2 .b) Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen	Ü	4	WP	2	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung zu 1.a) oder zu 2.a)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Es sind entweder 1.a) und 1.b) oder 2.a) und 2.b) zu wählen.

c. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre¹

Es ist ein Modul aus einem der Bereiche i) bis iv) zu wählen.

i) Accounting and Taxation

¹ Module, die im Schwerpunktfach Unternehmensrechnung/Controlling Pflichtmodule darstellen, dürfen hier nicht erneut gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Schwerpunktfaches Unternehmensrechnung/Controlling als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.

Basismodul Accounting and Taxation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Accounting I	V+Ü	1 oder 3	WP	2+1	4+2		
Taxation I	V+Ü	1 oder 3	WP	2+1	4+2		
Corporate Governance I	V+Ü	1 oder 3	WP	2+1	4+2		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen drei thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

Aufbaumodul Accounting and Taxation I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Accounting II	V+Ü	2	P	2+2	3+3		Klausur (120 min)
Financial Accounting III	HS	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Topics in Financial Accounting I	V	3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Topics in Financial Accounting II	V	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Topics in Financial Accounting III	V	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Topics in Financial Accounting IV	HS	3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben der Pflichtveranstaltung „Financial Accounting II“ sind von den angebotenen fünf Wahlpflichtveranstaltungen zwei zu wählen.

Aufbaumodul Accounting and Taxation II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Accounting IV	V+Ü	3	P	2+2	3+3		
Management Accounting III	V+Ü	3	P	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Accounting and Taxation III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Accounting I	WS	2	P	6	12		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						

Gesamt		6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine			

Aufbaumodul Accounting and Taxation IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Taxation II	V+Ü	2	P	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Taxation III	V+Ü	2	P	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Accounting and Taxation V							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Taxation IV	V	2	WP	2	3		Klausur
Taxation V	V	3	WP	2	3		Klausur
Taxation VI	V	2	WP	2	3		Klausur
Taxation VII	V	2	WP	2	3		Klausur
Taxation VIII	V	3	WP	2	3		Klausur
Taxation IX	V	3	WP	2	3		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt vier zu wählen.

Aufbaumodul Accounting and Taxation VI							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance II	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Corporate Governance III	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Forschungsmodul Accounting and Taxation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Betriebliche Steuerlehre	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Kooperationsseminar Controlling	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat

Seminar Controlling	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Seminar Anreizgestaltung	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Seminar Intangibles	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Seminar Projekt-Controlling	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Corporate Governance	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Rechnungslegung	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Zweites Seminar im Schwerpunkt	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Individuelle fachliche Anforderungen; vgl. Modulhandbuch						

Von den neun Wahlpflichtveranstaltungen sind zwei zu wählen.

ii) Finance

Basismodul Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Markets I	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Financial Services I	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Markets II	V+Ü	3	WP	2+2	3+3		Klausur
Financial Markets III	V+Ü	2	WP	2+2	3+3		Klausur
Financial Markets IV	V+Ü	2	WP	2+2	3+3		Klausur
Financial Markets V	V	2	WP	2	3		Klausur
Financial Markets VI	V	2	WP	2	3		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen fünf thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind entweder zwei 6-LP Wahlpflichtveranstaltungen oder eine 6-LP Wahlpflichtveranstaltung und die beiden 3-LP Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen.

Aufbaumodul Finance II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Services II	V+Ü	2	P	4	6		Klausur
Financial Services III	V+Ü	3	P	4	6		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Finance III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Institutions I	V+Ü	2	WP	2+2	3+3		Klausur
Financial Institutions II	V+ Kol	2	WP	2+2	3+3		Hausarbeit und Referat
Topics in Financial Institutions	V+Ü	2 oder 3	WP	2+2	3+3		schriftliche Prüfung
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen drei thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

Aufbaumodul Finance IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Finance I	V+Ü	2	P	2+2	3+3		Klausur
Corporate Finance II	V+Ü	3	WP	2+2	3+3		Klausur
Corporate Finance III	V+Ü	2 oder 3	WP	2+2	3+3		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben der Pflichtveranstaltung Corporate Finance I ist eine weitere von den angebotenen zwei thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen.

Forschungsmodul Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Finanzmärkte	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Finanzdienstleistungen	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Financial Institutions	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Corporate Finance	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Individuelle fachliche Anforderungen; vgl. Modulhandbuch						

Von den angebotenen vier Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

iii) Information and Logistics

Basismodul Information and Logistics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Logistik I	V+Ü	1	P	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Winfo I	V+Ü	1	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Informatik I	V+Ü	1	WP	2+2	3+3		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben der Pflichtveranstaltung Logistik I ist eine von den zwei Wahlpflichtveranstaltungen i, je nach Vorkenntnissen in der Informatik, zu wählen.

Aufbaumodul Information and Logistics I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Logistik II	V+Ü	2	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Logistik III	V+Ü	2	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Ausgewählte Themen des Logistikmanagements I	V	2	WP	4	6		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen drei thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

Aufbaumodul Information and Logistics II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Winfo II	V+Ü	2	P	4	6		Klausur (60 min)
Winfo III	W	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Winfo IV	V	2	WP	1	3		Klausur (60 min)
Winfo V	V	2	WP	1	3		Klausur (60 min)
Winfo VI	PÜ	2	WP	2	3		Schriftliche Prüfung
Topics in Information Systems I	V+Ü	2	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						

Gesamt	8 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine	

Neben der Pflichtveranstaltung „Winfo II“ sind von den angebotenen fünf thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen entweder die 6-LP Wahlpflichtveranstaltungen „Topics in Information Systems I“ oder zwei der vier 3-LP Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen.

Aufbaumodul Information and Logistics III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Introductory Econometrics	V	1	P	2	3		Klausur (60 min)
Statistics and Econometrics I	V+Ü	2	P	2+2	3+3		schriftliche Prüfung
Advanced Econometrics für M.Sc. Management	V		WP	2	3		schriftliche Prüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V	2 oder 3	WP	2	3		schriftliche Prüfung
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben den Pflichtveranstaltungen „Introductory Econometrics“ und „Statistics and Econometrics I“ ist von den angebotenen zwei thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen eine zu wählen.

Aufbaumodul Information and Logistics IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Logistik IV	V+Ü	3	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Winfo I	V+Ü	3	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Topics in Information Systems II	V+Ü	3	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Ausgewählte Themen des Logistikmanagements II	V	3	WP	4	6		Klausur (60 min)
Ausgewählte Themen der Informatik	V	2 oder 3	WP	4	6		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen fünf thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind zwei zu wählen.

Aufbaumodul Information and Logistics V							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Informatik II	V+Ü	2	P	4	6		Klausur
Informatik III	V+Ü	2	P	4	6		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						

Gesamt		8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine			

Aufbaumodul Information and Logistics VI							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Informatik IV	V+Ü	2	P	4	6		Klausur
Informatik V	V+Ü	2	P	4	6		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Information and Logistics VII							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Informatik VI	V+Ü	2 oder 3	P	4	6		Klausur
Informatik VII	V+Ü	2 oder 3	P	4	6		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Information and Logistics VIII							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Informatik VIII	V+Ü	2 oder 3	P	4	6		Klausur
Informatik IX	V+Ü	2 oder 3	P	4	6		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Forschungsmodul Information and Logistics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Information Systems	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Logistikmanagement	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Statistics and Econometrics	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Informatik	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Individuelle fachliche Anforderungen; vgl. Modulhandbuch						

Von den angebotenen vier Wahlveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

iv) International Management and Marketing

Basismodul International Management and Marketing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Management I	V+Ü	1	P	2+1	2+2		
Marketing1 I	V+Ü	1	P	2+1	2+2	Fallstudie	
Marketing2 I	V	1	P	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Management II	V	2	P	2	3		
International Management III	V	2	P	2	3		
International Management IV	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min) und Präsentation einer Fallstudie (Gewichtung 75:25)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing1 II	V	2	P	2	3		
Marketing1 III	V	2	P	2	3		
Marketing1 IV	V	2	P	2	3		
Marketing1 V	V	2	P	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing1 VI	V	3	P	2	3		
Marketing1 VII	V	3	P	2	3		
Marketing1 VIII	V	3	P	2	3		
Marketing1 IX	V	3	P	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Marketing2 II	V	1 oder 3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Marketing2 III	V	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Marketing2 IV	V	2	P	4	6		Klausur (60 min)
Marketing2 V	V	1 oder 3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben der Pflichtveranstaltung Marketing2 IV sind zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen.

Forschungsmodul International Management and Marketing							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Internationales Ma-nagement I	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Internationales Ma-nagement II	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing1 A	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing1 B	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing2 A	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing2 B	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Individuelle fachliche Anforderungen; vgl. Modulhandbuch						

Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

d. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung²

Es ist ein Modul zu wählen.

Mikroökonomie II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Mikroökonomie II	V	3	P	2	3		
Mikroökonomie II	Ü	3	P	1	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				3 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Makroökonomie II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Makroökonomie II	V	2	P	2	3		
Makroökonomie II	Ü	2	P	1	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				3 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsenglisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsenglisch	SE	3	P	2	4		Referat und schriftliche Ausarbeitung
Wirtschaftsenglisch	Ü	3	P	2	2		Referat und schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Basiskonntnisse in der englischen Sprache in Wort und Schrift.						

² Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

2. Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 2.01 „Berufs- und Wirtschaftspädagogik II: Theorien und Konzepte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzeption des Kompetenzaufbaus in wirtschaftsberuflichen Lern- und Arbeitsprozessen sowie seine empirische Erforschung	V	1	WP	2	2	Aktive Teilnahme
Kaufmännische Berufsbildung	V	2	WP	2	2	Aktive Teilnahme
Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung II	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	zu Wirtschaftspädagogische LLF II: Projektbericht oder Klausur oder schriftliche Ausarbeitung einschließlich Referat					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Es sind die Übung und eine der beiden Vorlesungen zu wählen.

Modul 2.02 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Erfahrungen und Handlungsalternativen im Betriebspraktikum	SE	3	WP	2	4	
Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements	SE	3	WP	2	4	
Praktikum	Pr	3	P		8	
Modulprüfung	Praktikumsbericht einschließlich Präsentation					
Gesamt				2 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das 6-wöchige Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum muss absolviert sein bevor eine der beiden nachbereitenden Veranstaltungen besucht werden kann.					

In Abhängigkeit von der Art des Praktikums (Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum) muss das anschließende Seminar gewählt werden. Wurde ein Unterweisungspraktikum absolviert, ist das erstgenannte Seminar zu wählen. Wurde ein Unterrichtspraktikum absolviert, ist das zweitgenannte Seminar zu wählen

Modul 2.04 „Empirische Berufsbildungsforschung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung	SE	4	WP/P	2	6	
Äquivalentes Seminar im Kernfach Wirtschaftswissenschaften	SE	4	WP	2	6	

Äquivalentes Seminar im Schwerpunktfach	SE	4	WP	2	6	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 50:50)					
Gesamt				2 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Studierende, die ihre Masterarbeit im Bereich Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen das Seminar „Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung“ besuchen. Studierende, die ihre Masterarbeit im Kernfach Wirtschaftswissenschaften oder im Schwerpunktfach schreiben möchten, können das Seminar „Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung“ besuchen oder ein äquivalentes Seminar in dem Bereich, in dem sie auch ihre Masterarbeit schreiben.

3. Schwerpunktfächer

a. Unternehmensrechnung/Controlling

Pflichtmodule

Basismodul Accounting and Taxation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Accounting I	V+Ü	1 oder 3	WP	2+1	4+2		
Taxation I	V+Ü	1 oder 3	WP	2+1	4+2		
Corporate Governance I	V+Ü	1 oder 3	WP	2+1	4+2		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen drei thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

Modul 2.05 „Fachdidaktik Rechnungswesen II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Fachdidaktik Rechnungswesen II	SE	1	P	2	6		
Modulprüfung:	Referat oderschriftliche Ausarbeitung oder Klausur (60 Minuten)						
Gesamt				2 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung							

Wahlpflichtmodule³

Es sind 2 Module zu wählen.

Aufbaumodul Accounting and Taxation I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Accounting II	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		Klausur (120 min)
Financial Accounting III	HS	2	WP	2	3		Klausur (60 min)

³ Module, die bereits im Rahmen des Kernfachs Wirtschaftswissenschaften gewählt wurden, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.

Topics in Financial Accounting I	V	3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Topics in Financial Accounting II	V	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Topics in Financial Accounting III	V	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Topics in Financial Accounting IV	HS	3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben der Pflichtveranstaltung „Financial Accounting II“ sind von den angebotenen fünf Wahlpflichtveranstaltungen zwei zu wählen.

Aufbaumodul Accounting and Taxation II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Accounting IV	V+Ü	3	P	2+2	3+3		
Management Accounting III	V+Ü	3	P	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Accounting and Taxation III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Accounting I	WS	2	Pfl	6	12		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Accounting and Taxation IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Taxation II	V+Ü	2	P	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Taxation III	V+Ü	2	P	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul Accounting and Taxation V							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Taxation IV	V	2	WP	2	3		Klausur
Taxation V	V	3	WP	2	3		Klausur

Taxation VI	V	2	WP	2	3		Klausur
Taxation VII	V	2	WP	2	3		Klausur
Taxation VIII	V	3	WP	2	3		Klausur
Taxation IX	V	3	WP	2	3		Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt vier zu wählen.

Aufbaumodul Accounting and Taxation VI							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance II	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Corporate Governance III	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Forschungsmodul Accounting and Taxation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Betriebliche Steuerlehre	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Kooperationsseminar Controlling	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Seminar Controlling	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Seminar Anreizgestaltung	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Seminar Intangibles	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Seminar Projekt-Controlling	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Corporate Governance	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Rechnungslegung	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Zweites Seminar im Schwerpunkt	HS	2 oder 3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Individuelle fachliche Anforderungen; vgl. Modulhandbuch						

Von den angebotenen neun Wahlveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen

Basismodul International Management and Marketing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Management I	V+Ü	1	P	2+1	2+2		
Marketing1 I	V+Ü	1	P	2+1	2+2	Fallstudie	
Marketing2 I	V	1	P	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Management II	V	2	P	2	3		
International Management III	V	2	P	2	3		
International Management IV	V+Ü	2	P	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min) und Präsentation einer Fallstudie (Gewichtung 75:25)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing1 II	V	2	P	2	3		
Marketing1 III	V	2	P	2	3		
Marketing1 IV	V	2	P	2	3		
Marketing1 V	V	2	P	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing1 VI	V	3	P	2	3		
Marketing1 VII	V	3	P	2	3		
Marketing1 VIII	V	3	P	2	3		
Marketing1 IX	V	3	P	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Management and Marketing IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing2 II	V	1 oder 3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Marketing2 III	V	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Marketing2 IV	V	2	P	4	6		Klausur (60 min)
Marketing2 V	V	1 oder 3	WP	2	3		Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben der Pflichtveranstaltung Marketing2 IV sind zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen.

Forschungsmodul International Management and Marketing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationales Management I	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Internationales Management II	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing1 A	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing1 B	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing2 A	HS	2	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Marketing2 B	HS	3	WP	2	6		Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Individuelle fachliche Anforderungen; vgl. Modulhandbuch						

Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

b. Mathematik⁴

Es ist eins der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Mathematik als Lösungspotenzial A (Wipäd) (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Numerik	V	1 oder 2	P	4	8	

⁴ Module und Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Grundlagen der Numerik	Ü	1 oder 2	P	2	4	Übungsaufgaben
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Mathematik als Lösungspotenzial B (Wipäd) (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Stochastik	V	1 oder 2	P	4	8	
Einführung in die Stochastik	Ü	1 oder 2	P	2	4	Übungsaufgaben
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 11 Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Kulturgeschichte der Mathematik	V	1 oder 2	P	4	6	Klausur (120 Min.)
Lektürekurs	LK	1 oder 2	P	0	2	Hausarbeit
Modulprüfung	kumulativ					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Themenmodul (Wipäd) (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung mit Übung	V/Ü	1	WP	4+2	10	Übungsaufgaben
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 13 Fachdidaktische Bereiche (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik III	V	2 oder 3	P	2	3	
Hauptseminar	HS	2 oder 3	P	2	3	Mündlicher Vortrag oder Präsentation
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Modul „Statistische/Ökonometrische Verfahren“ (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V/Ü	3 oder 4	WP	2+1	6	
Mikroökonomie	V/Ü	3 oder 4	WP	2+1	6	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Von den angebotenen drei Wahlpflichtveranstaltungen ist insgesamt eine zu wählen.

c. Wirtschaftsinformatik

Es sind alle Module zu wählen.

Didaktik des Informatikunterrichts (Wipäd)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts II	V	1	P	2	3	
Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts II	Ü	1	P	2	3	Übungsaufgaben
Modulprüfung	Klausur (180 min) oder mündliche Prüfung (20 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Aufbaumodul Wirtschaftsinformatik I (Wipäd)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung gemäß des Angebots	V	1 oder 2	WP	2	3	Übungsaufgaben
Übung gemäß des Angebots	Ü	1 oder 2	WP	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (180 min) oder mündliche Prüfung (20 min)					
Gesamt				8 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Aufbaumodul Wirtschaftsinformatik II (Wipäd)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung gemäß des Angebots	V	1 oder 2	WP	2	3	Übungsaufgaben
Übung gemäß des Angebots	Ü	1 oder 2	WP	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (180 min) oder mündliche Prüfung (20 min)					
Gesamt				8 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Aufbaumodul Information and Logistics II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Winfo II	V+Ü	2	P	4	6		Klausur (60 min)
Winfo III	W	2	WP	2	3		Klausur (60 min)
Winfo IV	V	2	WP	1	3		Klausur (60 min)
Winfo V	V	2	WP	1	3		Klausur (60 min)
Winfo VI	PÜ	2	WP	2	3		Schriftliche Prüfung
Topics in Information Systems I	V+Ü	2	WP	2+2	3+3		Klausur (60 min)
Modulprüfung	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Neben der Pflichtveranstaltung ist entweder die Vorlesung und Übung Topics in Information Systems I oder zwei der vier angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen.

Betriebliche Informationssysteme (Wipäd)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Winfo I: Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3	P	2	3	
Winfo I	Ü	3	P	2	3	
Logistik Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	P	2	3	
Logistik Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 min)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

d. Sozialwissenschaften

Es sind alle Module zu wählen.

Modul „Politik und Politikvermittlung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BRD I	V	1 oder 2 oder 3	P	2	2	
BRD II	SE	1 oder 2 oder 3	P	2	4	
Fachdidaktik	SE	1 oder 2 oder 3	P	2	5	
Modulprüfung					3	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 11 „Fachwissenschaftliche Vertiefung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefung I	VL	1 oder 2 oder 3	P	2	3	
Vertiefung II	SE	1 oder 2 oder 3	P	2	4	
Vertiefung III	SE	1 oder 2 oder 3	P	2	4	
Modulprüfung					3	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder (MA 4)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	SE	3 und 4	P	2	7	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	AG	3 und 4	P	1	2	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	SE	3 und 4	P	2	4	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	AG	3 und 4	P	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit in Teil 1					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

e. Englisch**Es sind alle Module zu wählen**

Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2	SWS	LP	Semester	Studienleistungen	Modulteilprüfung
a) Seminar: British Studies (Pfl.)	2	4	1.	Hausarbeit oder Präsentation in einem Seminar nach Wahl	
b) Seminar: American Studies (Pfl.)	2	4	1.		
c) Vorlesung: English Linguistics (Pfl.)	2	1	1.		
d) Vorlesung: Teaching English as a Foreign Language (Pfl.)	2	1	1.		
Modulprüfung		1	1.		Hausarbeit oder Präsentation im inversen Seminar (a) oder b))
Gesamt	8	11			

Modul 11: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	SWS	LP	Semester	Studienleistungen	Modulteilprüfung
a) Vorlesung: British Literature (Pfl.)	2	1	2.		
b) Vorlesung: American Literature (Pfl.)	2	1	2.		
c) Seminar: English Linguistics (Pfl.)	2	4	2.		
d) Übung: Cultural Studies (IV/V) British Studies oder American Studies (WP.)	2	2	2	Klausur (90 Min.) oder Referat	
Modulprüfung:		1	2.		Hausarbeit oder Präsentation in c)
Gesamt	8	9			

Modul 12: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2	SWS	LP	Semester	Studienleistungen	Modulteilprüfung
a) Übung: Teaching English as a Foreign Language (Pfl.)	2	3	2.		
b) Seminar: Advanced English Linguistics (Pfl.)	2	4	3.	Hausarbeit oder Präsentation in einem Seminar nach Wahl	
c) Seminar: Advanced Literary Studies Anglistik/ Amerikanistik (Pfl.)	2	4	3.		
d) Übung: Advanced Academic Writing (WP.)	2	2	3.		
Modulprüfung:		1	3.		Hausarbeit oder Präsentation im inversen Seminar (a) oder (b) oder c)
Gesamt	8	14			

Modul 13: Linguistik, Literatur und Sprachproduktion	SWS	LP	Semester	Studienleistungen	Modulteilprüfung
a) Exam Preparation: Literary Studies (British Studies/American Studies) (Pfl.)	2	3	4.		
b) Exam Preparation: English Linguistics (Pfl.)	2	3	4.		
Modulprüfung:		2	4.		Mündliche Prüfung über (a) und (b) (30 Min)
Gesamt	4	8			

f. Deutsch

Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1	P	2 SWS	1 LP	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
SDFN – Seminar zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftl. Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar (3 LP)					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Es ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen,

Modul 12.1: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik) (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar (4 LP)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Modul 12.2: Deutsch als Fremdsprache (Wahlpflichtmodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
G.W - Grundlagenvorlesung zur Sprachdidaktik für Wipäds	V	1 ⁵	P	2	1
G.3 - Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und den Kulturvergleich	S	1 (WS) ⁶	P	2	1
LK.3 - Literaturvermittlung	S	(WS)	WP	2	2
SLF.2 - Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene	S	(SoSe)	WP	2	2
SLF.3 - Berufsorientierter Fremdsprachenunterricht	S	(SoSe)	WP	2	2
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über G.W und G.3				4 LP
Gesamt				6 SWS	8 LP
Sonstiges	Es muss entweder LK.3, SLF.2 oder SLF.3 gewählt werden.				

Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul) (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. I	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. II	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (4 LP)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Dt. Lit. – müssen mit mind. 2 Veranstaltungen abgedeckt werden.

⁵ E-Vorlesung – Angebot nicht an Semester gebunden.

⁶ DaF-Veranstaltungen werden nur 1 Mal jährlich angeboten.

Modul 14: Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3 (4)	WP	2 SWS	3 LP	
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	3 (4)	WP	2 SWS	3 LP	
begleitendes Lektürepensum		3 (4)			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (4 LP)					
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 15: Epochen und Epochenschwellen (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. II	V	4 (3)	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. III	V	4 (3)	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	4 (3)	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	4 (3)	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP	
Begleitendes Lektürepensum		4 (3)			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (4 LP)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Dt. Lit. – müssen mit mind. 2 Veranstaltungen abgedeckt werden.

g. Italienisch

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 9 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Modul 10 „Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	3	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 11 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	
Hauptseminar zur italienischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung:	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 12 „Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	

Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	4	Referat
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

h. Spanisch

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 9 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 10 „Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	3	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 11 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Vorlesung zur spanische Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	
Hauptseminar zur hispanistischen Literatur oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung:	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 12 „Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	
Hauptseminar zur hispanistischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	4	Referat
Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

i. Französisch

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 9 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 10 „Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	3	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 11 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	
Hauptseminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung:	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 12 „Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	

Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	4	Referat
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

j. Sport

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 7 „Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Individualsportart I	S/Ü /V	1	WP	3	3	
Individualsportart 2	S/Ü /V	1	WP	3	3	
Sportspiel 1	S/Ü /V	1	WP	3	3	
Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S/Ü /V	2	WP	3	3	
Modulprüfung	Modulteilprüfung I: Ermittlung der Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz: Eine Klausur über 2 der 4 ausgewählten Sportarten. Beide Teile müssen mindestens mit 4,0 bestanden werden, Dauer 60 Min. (1 LP) Modulteilprüfung II: Ermittlung der Demonstrationsfähigkeit: Sportpraktische Prüfung (studienbegleitende Prüfung) in den beiden gewählten Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren. Beide Prüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden (1 LP)					
Modulnote	Mittelwert aus Modulteilprüfung I und II					
Gesamt				12 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 8 „Sportdidaktisches Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten (projektübergreifende Veranstaltung)	OS	1	P	2	2	
Planung des Projekts (themen- und zielgruppen-spezifische Veranstaltung)	Ü	2	WP	2	2	

A	Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1.	P	2	4	Referat oder Protokoll
B	Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1.	P	2	4	
C	Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2. (1.)	P	4	4	
D	Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2. (1.)	WP	2	2	
E	Praktische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	1. (2.)	WP	2	2	
Modulprüfung		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-9A oder LM-9B über die Thematik des Moduls <i>oder</i> • eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls 					
Gesamt					10	14	
Sonstiges		Die im Modul LM-9 nicht gewählte Prüfungsform, muss im Modul LM-11 gewählt werden. Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-9D oder die Vorlesung LM-9E. Die Studienleistung im Seminar LM-9A oder LM-9B umfasst entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliches Protokoll.					

Modul „Gott, Jesus Christus, Glaube“							
LM-10	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
A	Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2.	P	2	4	Referat oder Protokoll
B	Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	3. (2.)	P	2	4	
C	Praktische Theologie: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2.	P	2	4	
D	Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	3. (2.)	WP	2	2	
E	Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	2. (3.)	WP	2	2	
Modulprüfung		Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls.					
Gesamt					8	14	
Sonstiges		Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-10D oder die Vorlesung LM-10E. Die Studienleistung im Seminar LM-10A oder LM-10B oder LM-10C umfasst entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliches Protokoll.					

Modul „Lebenswelt, Kultur, Bildung“							
LM-11	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

			WiSe (SoSe)				gen
A	Bibeldidaktik [FD]	S	3. (4.)	P	2	4	Referat oder Protokoll
B	Fachdidaktik und Religionspädagogik [FD]	S	4. (3.)	P	2	4	
C	Religionswissenschaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	V	4.	P	2	2	
D	Religionswissenschaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	3. (4.)	WP	2	4	
E	Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	4. (3.)	WP	2	4	
Modulprüfung		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-11A, LM-11B, LM-11D oder LM-11E über die Thematik des Moduls <i>oder</i> • eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls 					
Gesamt					8	14	
Sonstiges		<p>Die im Modul LM-11 nicht gewählte Prüfungsform, muss im Modul LM-9 gewählt werden. Die Studierenden belegen entweder das Seminar LM-11D oder das Seminar LM-11E. Die Studienleistung im Seminar LM-11A oder LM-11B umfasst entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliches Protokoll.</p>					

I. Katholische Religionslehre

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 11 „Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Vertiefendes Seminar in AT oder in NT	S	1	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT, NT), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1	WP	3 SWS	3 LP	

Vertiefendes Seminar in AKG/P oder in MNKG	S	2	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P, MNKG), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1	WP	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.) zu den Vorlesungen					
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 12 „Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Vertiefendes Seminar in D oder in F oder in M oder in SE	S	3	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe, in denen nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	3	WP	3 x 1 SWS = 3 SWS	3 x 1 LP = 3 LP	
Vertiefendes Seminar in KR oder in L oder in PT	S	4	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der praktisch-theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	4	P	3 x 1 SWS = 3 SWS	3 x 1 LP = 3 LP	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 Min.) zu den Vorlesungen					
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 13 „Vertiefung Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Seminar in FD	S	2	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Bibeldidaktik	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

m. Recht

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 1 „Individualarbeitsrecht, Sozialrecht und Handelsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	1	P	3	4	
Handelsrecht	V	1	P	2	4	
Sozialrecht	V	2	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Gesamt				7SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 2 „Verwaltungsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Allgemeines Verwaltungsrecht I	V	2	P	4	6	
Kommunalrecht	V	3	P	2	3	
Polizei- und Ordnungsrecht	V	4	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Gesamt				8SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 3 „Kollektives Arbeitsrecht und arbeitsgerichtliches Verfahren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Koalitions-, Arbeitskampf- und Tarifvertragsrecht	V	2	P	2	3	
Betriebsverfassungsrecht und Unternehmensmitbestimmung	V	3	P	3	4	
Arbeitsgerichtliches Verfahren	V	3	P	1	2	
Übung zu den Vorlesungen	Ü	2/3	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (180 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 4 „Europarecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Europarecht	V	4	P	3	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				3SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Legende:

- Pr = Praktikum
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- Pr = Praktikum
- PrS = Proseminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung